

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| Termine Oktober 2017 .....   | 2 |
| Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen .....   | 3 |
| Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen .....   | 3 |
| Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt .....   | 4 |
| Gewinngemeinschaftsvertrag zur Begründung einer Mitunternehmerschaft .....   | 4 |
| Vertragliche Bezugnahme in einer Gutschrift steht Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen .....                                    | 4 |
| Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft .....  | 4 |
| Voraussetzungen zur Berichtigung einer Rechnung .....  | 5 |
| Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Backwaren in Oktoberfest-Festzelten durch sog. Brezenläufer .....                           | 5 |
| Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen .....                                    | 5 |
| Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend .....   | 5 |
| Vereinnahmte Umsatzsteuer nicht in die Prüfung der Finanzierung eines Trägers einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung einzubeziehen ..... | 6 |

## Termine Oktober 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart  | Fälligkeit   | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|--|--|---------------------------------------|---------------------|
|  |  | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck <sup>2</sup> |
| <b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b> | 10.10.2017   | 13.10.2017                            | 06.10.2017          |
| <b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>                   | <small>Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.</small> |                                       |                     |
| <b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>                                    | 10.10.2017   | 13.10.2017                            | 06.10.2017          |
| <b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>                              | 26.10.2017   | entfällt                              | entfällt            |

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.10.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:

| <b>Zeitraum</b>       | <b>Basiszinssatz</b> | <b>Verzugszinssatz</b> | <b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b> |
|-----------------------|----------------------|------------------------|--|
| 01.01. bis 30.06.2015 | -0,83 %              | 4,17 %                 | 8,17 %   |
| 01.07. bis 31.12.2015 | -0,83 %              | 4,17 %                 | 8,17 %   |
| 01.01. bis 30.06.2016 | -0,83 %              | 4,17 %                 | 8,17 %   |
| 01.07. bis 31.12.2016 | -0,88 %              | 4,12 %                 | 8,12 %   |
| 01.01. bis 30.06.2017 | -0,88 %              | 4,12 %                 | 8,12 %   |
| 01.07. bis 31.12.2017 | -0,88 %              | 4,12 %                 | 8,12 %   |

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen**

Zwei Änderungsgesetze bescheren Unternehmern – vornehmlich rückwirkend zum 1. Januar 2017 – steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

### **Kleinbetragsrechnungen**

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher: 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

## **Lohnsteuer**

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 €, aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug.
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

## **Geringwertige Wirtschaftsgüter**

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 €
- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

## ***Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt***

Eine Verbindlichkeit, die nach einer im Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, darf in der Steuerbilanz nicht passiviert, sondern muss ausgebucht werden. Der Bundesfinanzhof hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das Steuerrecht weiche insoweit vom Handelsrecht ab.

Ist der Rangrücktritt gesellschaftsrechtlich veranlasst, stellt der werthaltige Teil der Forderung eine steuerlich erfolgsneutrale Einlage in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft dar; der nicht werthaltige Teil ist gewinnerhöhend auszubuchen.

**Hinweis:** Soll ein Gewinn durch Ausbuchung der Verbindlichkeit vermieden werden, ist bei Ausgestaltung der Rangrücktrittsvereinbarung darauf zu achten, dass eine Tilgung auch aus sonstigem freien Vermögen erfolgen kann.

## ***Gewinngemeinschaftsvertrag zur Begründung einer Mitunternehmerschaft***

Zwei in einem Konzern verbundene Kapitalgesellschaften hatten einen Gewinngemeinschaftsvertrag geschlossen. Die im Rahmen dieser Gewinngemeinschaft geleisteten Zahlungen behandelten die Gesellschaften als Betriebsausgaben und die empfangenen Zahlungen als Betriebseinnahmen. Dieser Beurteilung folgte das Finanzamt jedoch nicht. Es qualifizierte die Zahlungen als verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen.

Der Bundesfinanzhof sah dies anders. Eine Mitunternehmerschaft sei in diesem Fall nicht auszuschließen. Diese Frage sei jedoch grundsätzlich im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte zu entscheiden. Es wird also hier zunächst ein solches Feststellungsverfahren durchzuführen sein.

## ***Vertragliche Bezugnahme in einer Gutschrift steht Annahme eines unberechtigten Steuerausweises entgegen***

Wer sich in einer Rechnung zu Unrecht als leistender Unternehmer bezeichnet, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer. Wird allerdings in der Rechnung auf einen Vertrag Bezug genommen, aus dem sich der leistende Unternehmer eindeutig ergibt, liegt es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nahe, die Rechnung als ordnungsgemäß anzusehen. Dies gilt auch, wenn mittels Gutschrift abgerechnet wird. Bei der Auslegung darf sich die Finanzverwaltung nicht nur auf die Prüfung der Rechnung/Gutschrift selbst beschränken, sondern muss auch die vom Steuerpflichtigen beigebrachten zusätzlichen Informationen berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat offen gelassen, ob eine an einen Nichtunternehmer erteilte Gutschrift eine Steuerschuld des Nichtunternehmers aufgrund eines Steuerausweises begründen kann.

## ***Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulunterricht ist zweifelhaft***

Der Bundesfinanzhof zweifelt daran, dass die Erteilung von Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B (Fahrzeuge bis 3.500 kg, in erster Linie also Pkw) und C1 (Fahrzeuge bis 7.500 kg) der Umsatzsteuer unterliegt. Nach nationalem Recht sind diese Unterrichtsleistungen steuerpflichtig. Das Gericht hält es jedoch für möglich, dass diese Leistungen aus Gründen des Unionsrechts steuerfrei sind. Es hat die Frage der Umsatzsteuerpflicht daher dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung vorgelegt.

**Hinweis:** Die vom EuGH zu treffende Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung aller Fahrschulen. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass diese Fahrschulleistungen umsatzsteuerfrei sind, können Fahrschulen sich direkt auf das Unionsrecht berufen. Entsprechende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten daher unbedingt offengehalten werden.

## ***Voraussetzungen zur Berichtigung einer Rechnung***

Eine Rechnung kann berichtigt werden, wenn sie nicht alle notwendigen Angaben enthält oder die Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Diese Voraussetzungen sind nur gegeben, wenn die ursprüngliche Rechnung falsche oder unvollständige Angaben enthielt. Eine weder unvollständige noch unrichtige Rechnung ist nicht berichtigungsfähig. Die „Berichtigung“ einer korrekten Rechnung, die hierdurch ggf. erst falsch würde, ist unbeachtlich. In diesem Fall behält die ursprünglich richtige und vollständige Rechnung ihre Gültigkeit.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Sächsischen Finanzgerichts)

## ***Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Backwaren in Oktoberfest-Festzelten durch sog. Brezenläufer***

Das Finanzgericht München hatte zu entscheiden, ob für den Verkauf von Gebäck in Festzelten auf dem Oktoberfest durch sog. Brezenläufer der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % oder der Regelsteuersatz von 19 % anfällt. Für das Recht, die Backwaren durch seine angestellten Brezenläufer in den Festzelten zu verkaufen, schloss ein Unternehmer entsprechende entgeltliche Verträge mit den Betreibern der Bierzelte. Das Finanzgericht München sah im Verkauf nicht nur eine schlichte Lieferung der Backwaren, sondern rechnete dem Unternehmer die Infrastruktur zu, die in den Festzelten zur Förderung der Bewirtung vorhanden war, insbesondere die Bierzeltgarnituren und die dargebotene Musik. Aus der maßgeblichen Sicht eines Verbrauchers trat damit der Dienstleistungscharakter, der zu einer Besteuerung mit dem Regelsteuersatz führt, in den Vordergrund.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## ***Sanierung eines gemieteten Dachs zwecks Aufstellung einer Photovoltaikanlage kann Umsatzsteuer auslösen***

Ein Unternehmer (U) schloss mit dem Eigentümer (E) eines Mehrfamilienhauses einen Gestattungsvertrag über die Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA). U hatte das Recht, eine entsprechende Anlage zu installieren und das Dach seinen Anforderungen entsprechend herzurichten. Für die Dachnutzung zahlte er eine jährliche Pacht von 1,20 € je m<sup>2</sup> PVA-Fläche. Der Vertrag war auf 20 Jahre abgeschlossen.

Er beauftragte einen Dachdecker mit der Dachsanierung und der Anpassung der Dachflächen zwecks Aufbau der PVA. Hierfür wurden ihm 60.000 € zzgl. 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Den von U geltend gemachten Vorsteuerabzug ließ das Finanzamt zwar zu, sah aber in dem Sachverhalt einen tauschähnlichen Umsatz des U. Dieser liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

U hatte nach Auffassung des Finanzamts die Dachsanierung an E weitergeliefert, der Eigentümer der durch die Dachsanierung erstellten Dachteile geworden war. Außerdem habe U dem E durch die Dachsanierung einen wirtschaftlichen Vorteil zugewandt, weil das Dach nach Auskunft des Dachdeckers nur noch drei Jahre gehalten hätte und E das Dach auch zur Erzielung von Mieten aus dem Mehrfamilienhaus einsetze. Das Entgelt für diese Lieferung liege somit in den Kosten der Dachsanierung. Weil U seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuerte (sog. Ist-Besteuerung), verteilte das Finanzamt den Betrag von 60.000 € auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren.

Das Finanzgericht München gab dem Finanzamt in vollem Umfang Recht und verwies auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietereinbauten. Diese sind als Lieferungen des Mieters an den Eigentümer aber nur steuerbar, wenn sie entgeltlich erfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Falls war die Lieferung der Dachsanierung von U an E nach Auffassung des Finanzgerichts entgeltlich. U kann damit im Ergebnis zwar den vollen Vorsteuerabzug aus der Dachsanierung geltend machen, muss jedoch im Gegenzug Umsatzsteuer auf die Weiterlieferung derselben an E abführen.

## ***Rechnungskopie für Vorsteuer-Vergütungsverfahren ausreichend***

Ausländische Unternehmer erhalten unter bestimmten Voraussetzungen im Inland bezahlte Umsatzsteuer nur in einem besonderen Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Hierzu müssen sie innerhalb einer bestimmten Frist, die je nach Sitzort des ausländischen Unternehmers unterschiedlich ist, dem Vergütungsantrag die Rechnungen und Einfuhrbelege beifügen. Im entschiedenen Fall war die Vergütung von Vorsteuerbeträgen für 2010 streitig. In diesem Zeitraum waren die Belege auf elektronischem Weg in „Kopie“ beizufügen. Dieses Erfordernis ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann gewahrt, wenn es sich nicht um eine Kopie des Originals, sondern um eine Kopie handelt, die von einer Kopie des Originals angefertigt wurde.

---

**Hinweis:** Ab dem 1. Januar 2015 müssen die Rechnungen und Einfuhrbelege auf elektronischem Weg als „eingescannte Originale“ übersandt werden. Bei begründeten Zweifeln kann das Bundeszentralamt für Steuern auch den Nachweis im Original verlangen.

## ***Vereinnahmte Umsatzsteuer nicht in die Prüfung der Finanzierung eines Trägers einer Wissenschafts- und Forschungseinrichtung einzubeziehen***

Eine Wissenschafts- und Forschungseinrichtung ist u. a. nur dann als Zweckbetrieb begünstigt, wenn sie sich überwiegend, d. h. zu mehr als 50 %, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Erbringt die Einrichtung neben diesen Zuwendungen zudem umsatzsteuerpflichtige Leistungen, z. B. im Bereich der Auftragsforschung, ist die auf die hierfür vereinnahmten Gegenleistungen entfallende Umsatzsteuer nicht in die Vergleichsrechnung einzubeziehen. Die Einrichtung kann sich aus der Umsatzsteuer nicht „finanzieren“.

Unter den Begriff „Vermögensverwaltung“ fallen nur nichtunternehmerische Tätigkeiten, wie z. B. das Halten von Gesellschaftsanteilen und hieraus fließende Beteiligungserträge. Nicht hierunter fallen entgeltliche Leistungen, wie z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)